
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	08.06.2004
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Schwerin vom 15. Mai 2003 wird zurückgewiesen. Außerdem gerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist der Wert des Rechts des Klägers auf Regelaltersrente (RAR) für Bezugszeiten ab 1. Januar 1992. Der Kläger begehrt die Festsetzung eines höheren Werts ausschließlich auf der Grundlage einer Dynamisierung des durch den Einigungsvertrag (EinigVtr/EV) beschützten Zahlungsbetrags entsprechend den Vorschriften über die Veränderung des "aktuellen Rentenwerts Ost".

Der Kläger bezog am 1. Juli 1990 Versorgungsleistungen aus dem Sonderversorgungssystem der Nationalen Volksarmee der DDR in Höhe von 2.010,00 DM. Seit dem 1. Januar 1992 gewährt die Beklagte ihm eine Regelaltersrente.

Im Bescheid vom 10. Januar 2001 stellte die Beklagte den bislang festgestellten Wert des Rentenrechts neu fest. Hierbei dynamisierte sie für Zeiten ab 1. Juli 1992 den durch den Einigungsvertrag festgesetzten Zahlbetrag entsprechend den Vorschriften über die Veränderung des aktuellen Rentenwerts West. Diese Werte waren bis zum 30. Juni 1995 höher als die Werte der entsprechenden SGB VI-Rente.

Mit seinem Widerspruch beanstandete der Kläger die von der Beklagten vorgenommene Dynamisierung des festgesetzten Zahlbetrags; er begehrte eine Dynamisierung entsprechend den Vorschriften über die Veränderung des aktuellen Rentenwerts Ost. Während des Widerspruchsverfahrens nahm die Beklagte weitere Neufeststellungen in den Bescheiden vom 16. Oktober 2001 und 22. Oktober 2001 vor. Im Übrigen wies sie den Widerspruch des Klägers zurück, soweit sie ihm nicht durch die während des Vorverfahrens ergangenen Bescheide abgeholfen hatte (Widerspruchsbescheid vom 6. März 2002).

Die hiergegen erhobene Klage hat das SG abgewiesen (Urteil vom 15. Mai 2003). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beklagte habe die Dynamisierung des festgesetzten Zahlbetrags zutreffend gemäß [§ 307b SGB VI](#) durchgeführt. Dessen Regelungen seien, wie das BSG im Urteil vom 30. Juli 2002 ([B 4 RA 24/01 R](#)) dargelegt habe, nicht verfassungswidrig.

Der Kläger hat mit Zustimmung der Beklagten die vom SG zugelassene Revision eingelegt. Er ist der Auffassung, dass [§ 307b SGB VI](#), bei dessen Ausgestaltung sich der Gesetzgeber im Wesentlichen an den Ausführungen im Urteil des BSG vom 3. August 1999 ([B 4 RA 24/98 R](#)) orientiert habe, nicht den Vorgaben im Urteil des BVerfG vom 28. April 1999 ([BVerfGE 100, 1](#)) entspreche und deshalb verfassungswidrig sei. Verglichen mit dem ursprünglichen Realwert des bestandsfestgesetzten Zahlbetrages würde eine nach Maßgabe des aktuellen Rentenwerts "West" angepasste Rentenleistung zwar der Lohn- und Gehaltsentwicklung im gesamten Bundesgebiet (tatsächlich im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet) entsprechen, nicht aber für Bürger der neuen Bundesländer die Kaufkraft dieser Leistung sichern und die relative Position der Berechtigten innerhalb der Rentengeneration "Ost" wahren. Die Erhöhung der Lebenshaltungskosten im Osten allein in den Jahren 1992 bis 2001 um 47 vH habe den Realwert der festgesetzten Zahlbeträge auf 68 vH abgesenkt. Dies werde im gleichen Zeitraum durch die Erhöhung des aktuellen Rentenwerts "West" nur auf einen Wert in Höhe von 81 vH ausgeglichen. Es sei also tatsächlich zu einer massiven Absenkung des Realwertes der festgesetzten Zahlbeträge gekommen.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Schwerin vom 15. Mai 2003 aufzuheben und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der Bescheide vom 16. Oktober 2001 und 22. Oktober 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. März 2002 zu verpflichten, den durch den Einigungsvertrag festgesetzten Zahlbetrag seit dem 1. Januar 1992 entsprechend den Vorschriften über die Veränderung des aktuellen Rentenwerts Ost anzupassen, und die Beklagte zu verurteilen, ihm

entsprechend höherer monatliche Geldbeträge unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass der Gesetzestext des [Â§ 307b Abs 5](#) und 6 SGB VI unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung das Begehren des Klägers nicht trägt.

II

Die Revision ist unbegründet.

Gegenstand der Revision ist das Begehren des Klägers, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der angefochtenen Bescheide und des Urteils des SG zu verpflichten, den Wert seines Rentenrechts für Bezugszeiten ab 1. Januar 1992 unter Zugrundelegung eines nach den Vorschriften für den aktuellen Rentenwert Ost dynamisierbaren durchschnittlichen Zahlungsbetrags neu festzustellen und die Beklagte zu entsprechend höheren monatlichen Geldzahlungen zu verurteilen. Der Kläger verfolgt sein Begehren zulässig (vgl. zum teilbaren Streitgegenstand: Urteil des Senats vom 30. Juli 2002, [B 4 RA 24/01 R](#), [BSGE 90, 27](#), 30 = SozR 3-2600 Â§ 307b Nr 9) in Kombination von Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (sog. unechte Leistungsklage, [Â§ 54 Abs 4 SGG](#)).

Der Kläger stützt den geltend gemachten Anspruch ausschließlich auf eine für ihn günstigere Dynamisierung des durchschnittlichen Zahlungsbetrags. Das SG hat die Klagen zu Recht als unbegründet abgewiesen.

Nach [Â§ 307b SGB VI](#) idF des 2. AA-Gesetzes ergibt sich für Bestandsrentner des Beitrittsgebiets, also für solche, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem AA-Gesetz überföhrte Rente des Beitrittsgebiets bestand ([Â§ 307b Abs 1 Satz 1 SGB VI](#)), der monatliche Wert des Rechts auf Rente auf Grund eines Vergleichs zwischen vier jeweils eigenständig festgesetzten Entgeltwerten, von denen der höchste dieser Werte im jeweiligen Bezugsmonat maßgeblich ist (vgl. dazu Urteil des Senats vom 30. Juli 2002, [B 4 RA 24/01 R](#), [BSGE 90, 27](#) = SozR 3-2600 Â§ 307b Nr 9). Im vorliegenden Fall ist allein streitig, ob auf Grund des dynamisierbaren durchschnittlichen Zahlungsbetrags (hier: Wert des Rechts auf Versorgung für Juli 1990) ein höherer monatlicher Rentenwert ab 1. Januar 1992 festzusetzen ist. Der Kläger beanstandet nicht, dass dieser Zahlungsbetrag von der Beklagten mit 2.010,00 DM eingestellt worden ist. Für die von ihm begehrte Dynamisierung nach einem aktuellen Rentenwert Ost ab 1. Januar 1992 fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage; der insoweit einschlägige [Â§ 307b Abs 5 SGB VI](#), dessen Umsetzung durch die Beklagte der Kläger nicht beanstandet, ist nicht verfassungswidrig.

Hierzu hat der Senat im Urteil vom 30. Juli 2002 ([B 4 RA 24/01 R](#); vgl. [BSGE 90, 27](#), 35 ff = SozR 3-2600 Â§ 307b Nr 9 S 100 ff) wie folgt ausgeföhrt:

"Gegen die Verfassungsmäßigkeit von [Â§ 307b SGB VI](#) (und [Â§ 4 Abs 4 AA-G](#) jeweils) idF des 2. AA-G-ÄndG und der danach vorzunehmenden Dynamisierung entsprechend den Anpassungsvorschriften für den aktuellen Rentenwert ([Â§ 63 Abs 7, 68 SGB VI](#)) bestehen keine Bedenken. Die Vorschriften sind geltendes Recht. Sie sind auf Grund der Vorgaben des BVerfG in der Entscheidung vom 28. April 1999 ([BVerfGE 100, 1](#) = [SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 3](#)) und der verfassungskonformen Auslegung durch den Senat im Urteil vom 3. August 1999 ([BSGE 84, 180](#) = [SozR 3-2600 Â§ 307b Nr 8](#)) normiert worden (vgl. [BT-Drucks 14/5640, S 13/14](#)). Danach ist der durch den EinigVtr festgesetzte Zahlbetrag, dh der Betrag gemessen am (widerspruchsfrei auszulegenden) EinigVtr rechtlich maßgebende Gesamtanspruch auf Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungsrente zum 1. Juli 1990, ab 1. Januar 1992 entsprechend den Vorschriften über die Anpassung des aktuellen Rentenwertes zu dynamisieren. Gegen diese verfassungskonforme Umsetzung der Vorgaben bestehen sowohl formell- als auch materiell-rechtlich keine Bedenken. Die Gesetzgebung ist im Übrigen allein an die verfassungsmäßige Ordnung und an die Grundrechte gebunden ([Art 20 Abs 3](#) und [Art 1 Abs 3 GG](#)). Der parlamentarische Gesetzgeber entscheidet eigenverantwortlich darüber, auf welchen Sachverhalt er abstellen will und wie ein verfassungsrechtlich vorgegebener Regelungsrahmen ausgefüllt werden soll. Die Entscheidungen des BVerfG vom 28. April 1999 ([BVerfGE 100, 1](#) ff; 59 ff; 104 ff; 138 ff), die als in sich widerspruchsfrei zu verstehen sind, lassen dem Deutschen Bundestag einen Gestaltungsspielraum, welchen das "Fachgericht" bei einer verfassungskonformen Auslegung, die stets Auslegung gesetzten Rechts bleiben muss, nicht hat.

Die in [Â§ 307b Abs 5 SGB VI](#) getroffene Regelung über die Dynamisierung des durch den EV festgesetzten Zahlbetrags verstößt insbesondere nicht gegen die Eigentumsgarantie des [Art 14 Abs 1 GG](#). Denn sie gewährleistet den Erhalt der festgesetzten Rechtsposition. Sie greift in diese nicht einmal ein.

Der Gesetzgeber hat in Wahrnehmung seiner Aufgabe nach [Art 14 Abs 1 Satz 2 GG](#), der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die Zahlbetragsgarantie in EV Nr 9 Buchst b Satz 4 und 5 für Bestandsrentner und rentennahe Jahrgänge des Beitrittsgebiets unter Eigentumsschutz gestellt ([BVerfGE 100, 1](#), 51 = [SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 3](#)). Ihr kommt, wie das BVerfG ausgeführt hat, eine zentrale Schutzfunktion zu; sie gleicht Nachteile aus, die sich aus der so genannten Systementscheidung ergeben, der Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften aus der Sozialversicherung und aus den zuvor zum 31. Dezember 1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebietes überführten Versorgungssystemen in eine SGB VI-Rente ([BVerfGE 100, 1](#), 51 = [SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 3](#)); der festgesetzte Zahlbetrag soll eine unverhältnismäßige Verminderung der Alterssicherung verhindern, die wertmäßig durch die Überführung verursachten Einbußen der Betroffenen ausgleichen und darüber hinaus gewährleisten, dass er sich nicht inflationsbedingt fortlaufend verringert. Dieser in EV Nr 9 Buchst b Satz 4 und 5 als statischer Betrag ausgestaltete, jedoch wegen der Überleitungszusage in EV Nr 9 Buchst b Satz 1 iVm Art 30 Abs 5 Satz 1 EV ab 1. Januar 1992 dynamisierbare eigentumsfestgesetzte Zahlbetrag wird aus staatlichen Haushaltsmitteln, also im Gegensatz zu den Leistungen aus der Sozialversicherung (vgl. Art 20, 25 des

Staatsvertrags vom 18. Mai 1990 (BGBl II S 537), EV Anlage I Abschnitt II Nr 1, zu Â§Â§ 5 und 6) nicht durch Beitr ge finanziert, beruht auf keiner Vorleistung f r die Rentenversicherung und ist somit keine "echte" Versicherungsleistung (vgl EV Nr 9 Buchst d, Â§ 15 AA G). Er ist im SGB VI, in [Â§ 307b SGB VI](#), entsprechend dem og Anliegen, f r Bestandsrentner die Systementscheidung sozialvertr glich zu gestalten, fortgef hrt und konkretisiert worden.

Die fortgeschriebene Inhaltsbestimmung enth lt auch einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den Individualinteressen. Denn sie ber cksichtigt einerseits die Interessen der Bestandsrentner des Beitrittsgebietes, die nicht mehr in der Lage waren, selbst noch Vorsorge f r ihre Altersversorgung zu treffen; andererseits wird ber cksichtigt, dass es sich bei dem Zahlbetrag um eine nicht auf Beitr gen beruhende Rechtsposition handelt, sondern um eine steuerfinanzierte Leistung (s oben Â§ 15 AA G). Infolgedessen ist auch mit R cksicht auf die insoweit in Anspruch genommenen Steuerzahler in der gesamten Bundesrepublik, die (typischerweise) zus tzlich durch ihre Beitr ge zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen, eine Anpassung    entsprechend den f r diese Personen geltenden Vorschriften    an die Lohn- und Einkommensverh ltnisse im gesamten Bundesgebiet angemessen.

Der  ber dem Wert der jeweiligen SGB VI-Rente liegende Teil des "besitzgesch tzten Zahlbetrages" beruht auf nicht versicherten und deshalb vom Schutz der Rentenversicherung schlechthin nicht erfassten Entgelten; insoweit, dh der H he nach, handelt es sich also um ein eigenst ndiges Recht, das sich nicht aus der Systematik der gesetzlichen Rentenversicherung herleiten l sst, ihr vielmehr fremd ist, auf keinen Tatbestand in der gesetzlichen Rentenversicherung zur ckgef hrt werden kann und insbesondere nicht auf dem "aktuellen Rentenwert Ost" beruht. Eine Anwendung der rentenversicherungsrechtlichen,  bergangsrechtlichen Anpassungsvorschriften "Ost" entsprechend der auf versicherten Entgelten und auf dem "aktuellen Rentenwert Ost" fu enden SGB VI-Rente ist daher weder vom EinigVtr, der diese Sonderregelungen noch nicht kannte, vorgeschrieben noch verfassungsrechtlich geboten.

Im Gegenteil w re dies mit EV Nr 9 Buchst b Satz 4 und 5 unvereinbar. W rde n mlich in jedem Einzelfall der zahlbetragsgesch tzte Wert entsprechend den allgemeinen Ver nderungen des Nettodurchschnittseinkommens der Arbeitnehmer des Beitrittsgebietes angehoben werden, w rde er entsprechend dynamisch  ber dem jeweils individuell durch Vorleistung erlangten Wert der SGB VI-Rente liegen, der selbst uneingeschr nkt an die Lohn- und Einkommensentwicklung des Beitrittsgebiets und demgem   nach den besonderen und h heren Anpassungsfaktoren "Ost" angepasst wird. Der wertm  ige Abstand zwischen diesen Betr gen w rde sich    entgegen dem EinigVtr    mithin nicht verringern, sondern vergr  ern. Dies h tte zur Folge, dass aus der aus Gr nden des Vertrauensschutzes geschaffenen Zahlbetragsgarantie, welche die  berf hrung der Anspr che und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets    zum 31. Dezember 1991    (lediglich) sozialvertr glich gestalten sollte, auf Dauer eine aus dem Recht der gesetzlichen

Rentenversicherung nicht begründbare, expansiv ansteigende Zusatzrente neben der SGB VI-Rente geschaffen würde, welche der EV gerade nicht bewilligt, sondern abgeschafft hat. Allen früheren Zusatz- und Sonderversorgungsberechtigten, deren "besitzgeschützter Zahlbetrag" am 1. Januar 1992 (bei rentennahen Anwartschaftsberechtigten: bei Entstehung des Vollrechts) höher war als die durch Vorleistung erlangte SGB VI-Rente, würde kraft Richterrechts dauerhaft eine eigenständig und in demselben Rhythmus dynamisierbare Versorgungsrente zusätzlich zur SGB VI-Rente zuerkannt, deren Grundlage gerade nicht die während des gesamten Erwerbslebens kalenderjährlich erbrachten Leistungen im Generationenvertrag "Ost", sondern in der Regel nur ein bestimmter Vomhundertsatz des in den letzten Jahren vor Versorgungsbeginn erzielten Verdienstes wäre (vgl hierzu Rombach, Umsetzung der Vorgaben des BVerfG, SGB 2001, 474, 478 f; Mutz, Aufstieg und Fall eines Konzepts, Die Angestellten Versicherung 1999, 509, 516). Genau dies wollte der EinigVtr durch Überführung der Versorgung in die Rentenversicherung und durch die Überleitung des SGB VI grundsätzlich abschaffen. Nur ausnahmsweise ("Zahlbetragsgarantie") sollten Beträge über der höchstmöglichen SGB VI-Rente gezahlt werden dürfen. Für diese Ausnahmen sah Art 30 Abs 5 EinigVtr gerade nicht vor, dass besondere "Anpassungsregeln Ost" geschaffen werden sollten. Fraglich wäre dann auch, ob solche außerordentlichen Vergünstigungen im Vergleich mit allen anderen Rentnern im Bundesgebiet den anderen früher in der DDR versorgungsberechtigt gewesenen Rentnern verfassungsgemäß vorenthalten bleiben dürfen. In jedem Falle wäre die Überführungsschranke "Zahlbetragsgarantie", ein Mindestbetrag, vertragswidrig zu einer Grundlage für ein bundesrechtlich neues Zusatzversorgungssystem permutiert.

Die objektive Schutzfunktion der Eigentumsgarantie für den bestandsgeschützten Zahlbetrag erfordert eine solche Versorgungsrente zusätzlich zur SGB VI-Rente nicht. Durch die [Art 30 Abs 5 EV](#) genägende Normierung der Zahlbetragsgarantie im AAÜG, die der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 diene, ist der Zahlbetrag ein Bestandteil des durch die Überleitung des SGB VI am 1. Januar 1992 entstandenen einheitlichen Systems und der in diesem Rahmen zu schützenden Rechtspositionen geworden. Der Zahlbetrag unterliegt somit den im Bundesrecht geltenden allgemeinen Regeln; der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts ist auch bei derartigen Rechtspositionen jedoch lediglich auf wertmäßigen (wirtschaftlichen) Erhalt, auf die Erhaltung der Substanz (vgl BVerfG [NJW 1998, 3264](#) f) ausgerichtet, nicht jedoch beinhaltet er ein Grundrecht gegen den Staat auf stetige Wertsteigerung. Infolgedessen erstreckt sich der (wert- und existenzsichernde) Eigentumsschutz derartiger Positionen grundsätzlich nur auf einen Ausgleich der inflationsbedingten Minderung des Wertes; in diesen Schutzbereich darf nur aus schwerwiegenden bereichsspezifischen Gründen eingegriffen werden (vgl hierzu zuletzt Urteil des Senats vom 30. Juli 2002 [B 4 RA 120/00 R](#), zur Veröffentlichung vorgesehen).

Wegen seiner vertraglich festgelegten Vertrauensschutzfunktion ist aber auch

dieser rentenversicherungsfremde "Zahlbetrag" an die Lohn- und Einkommensentwicklung im gesamten Bundesgebiet anzupassen. Erst hierdurch wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, der Ausgleichsfunktion und dem Abstandsgebot genügt (vgl. [BVerfGE 100, 1](#), 41 ff = [SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 3](#)). Denn der relative Wert der Position zum Zeitpunkt der Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung des Beitrittsgebiets (zum 31. Dezember 1991) bleibt gemessen an der Kaufkraft in der gesamten Bundesrepublik erhalten; auch bleibt bei Teilnahme der früher höherverdienenden Zusatzversorgungsberechtigten an der Entwicklung der Nettoeinkommen der aktiven Arbeitnehmer in der gesamten Bundesrepublik der Abstand zwischen denjenigen mit einem besitzgeschätzten Zahlbetrag und denjenigen mit der höchstmöglichen SGB VI-Rente und damit die relative Position des Berechtigten innerhalb der Rentnergeneration gewahrt. Die entsprechende Anwendung der allgemeinen Dynamisierungsvorschriften auf den bestandsgeschätzten Wert sichert mithin die Aufrechterhaltung des an die berufliche Stellung und an die bisherige Lebensleistung anknüpfenden Lebensstandards der Betroffenen.

Der bestandsgeschätzte Zahlbetrag gibt jedoch dem Einzelnen kein Recht darauf, die Gesamtleistung (oder der Zusatzbetrag) müsse stets denselben absoluten oder sogar einen sich vergrößernden Abstand gerade von der individuell eigenen SGB VI-Rente haben oder sogar im selben Prozentsatz erhöht werden. Das Abstandsgebot bezieht sich vielmehr auf das Verhältnis zur Gruppe der Rentner, die früher im Beitrittsgebiet nur Ansprüche aus der Sozialpflichtversicherung und aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung hatten und die je nach ihrer Vorleistung jetzt unterschiedlich hohe SGB VI-Renten beziehen. Ein Gebot, von der Vorleistung abzusehen, enthält es nicht. Die allgemeine Renten Anpassung verhindert ein Absinken des "besitzgeschätzten Zahlbetrages" auf das Niveau der Renten dieser Vergleichsgruppe gerade auch dann, wenn der früher Versorgungsberechtigte auf Grund seiner Vorleistung die höchstmögliche SGB VI-Rente erhält, die stets nur auf den allgemeinen Vorschriften ("West") des 1. Kapitels SGB VI, nicht aber auf dem Übergangsrecht "Ost" des 5. Kapitels des SGB VI beruhen kann. Das Abstandsgebot bezieht sich aber gerade nicht auf die früheren "West-Rentner" und auf die heutigen Beitrags- und Steuerzahler, die nur die höchstmögliche SGB VI-Rente erlangen können. Jedoch wird es auch insoweit strikt und auf Dauer gewahrt, ohne dass sich der Abstand zwischen einer denkbar höchstmöglichen SGB VI-Rente und einem am 1. Januar 1992 früheren besitzgeschätzten Betrag jemals verringern kann.

Die Regelung verstößt auch nicht gegen [Art 3 Abs 1 GG](#) (vgl. hierzu jedoch auch entsprechend Thiessen, Zahlbetragsgarantie und Rentendynamisierung, NJ 2000, S 456 ff). Der Gesetzgeber hat weder den ihm bei der Überführung der im Beitrittsgebiet erlangten zusätzlichen Versorgungsansprüche und -anwartschaften in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 im AAÜG noch den ihm bei der durch Art 30 Abs 5 Satz 1 EinigVtr vorgeschriebenen gesetzlichen Überleitung des bereits beschlossenen SGB VI unter entsprechender Ersetzung sämtlichen Beitrittsgebietsrechts ab 1. Januar 1992 zustehenden Gestaltungsspielraum überschritten (vgl. hierzu [BVerfGE 100, 1](#), 37 f = [SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 3](#)). Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der

Gruppe von SGB VI-Rentnern ohne Zusatzversorgung im Beitrittsgebiet mit den (höherverdienenden) früheren Zusatzversorgungsberechtigten, denen die Zahlbetragsgarantie ab 1. Januar 1992 zugute kommt, liegt nicht vor. Um eine solche würde es sich nur handeln, wenn der inhaltsbestimmende Gesetzgeber eine Gruppe von Normadressaten im Verhältnis zu anderen Normadressaten anders behandelt hätte, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ungleichbehandlung rechtfertigen ([BVerfGE 55, 72](#), 88; [84, 133](#), 157). Unabhängig von dem ob Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt ein hinreichender sachlicher Grund für die verschiedene Behandlung der ob Personengruppen vor; denn die unterschiedlichen Anpassungsfaktoren kommen in den neuen Ländern für unterschiedliche Personengruppen und für verschiedenartige Rechte zur Anwendung. Zum einen erhalten alle Personen entsprechend ihrer Vorleistung und der dadurch erlangten Rangstelle die auf dem "aktuellen Rentenwert Ost" beruhende und deshalb mit dem Anpassungsfaktor "Ost" zu dynamisierende SGB VI-Rente. Zum anderen erhalten die SGB VI-Rentner, die für Juli 1990 beitragsgebietsrechtlich einen Gesamtanspruch mit höherem Zahlbetrag hatten oder rechtmäßig gehabt hätten, diesen statt des SGB VI-Wertes als einen entsprechend den Vorschriften für den aktuellen Rentenwert zu dynamisierenden Zahlbetrag.

Der EinigVtr-Gesetzgeber hat die Vorgaben hierfür bereits festgelegt. Er hat die Zahlbetragsgarantie für die nach dem EinigVtr für Juli 1990 rechtmäßigen Gesamtansprüche (und Anwartschaften) als Schranke der Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung geschaffen, die er ermächtigt hatte, das Nähere der Überführung der Versorgungsansprüche in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 zu bestimmen. Dabei hat er zugleich die Überleitung des von ihm bereits beschlossenen SGB VI auf das Beitrittsgebiet zugesagt. Weil dieses (fast) nur Rentenwerte kennt, die dynamisierbar sind, hat er â jedenfalls bei verfassungskonformer Auslegung â auch die Ersetzung der Rechte auf Renten aus der Rentenversicherung des Beitrittsgebietes ab Überleitung des SGB VI (ab 1. Januar 1992) durch Rechte hieraus mit dynamisierbaren Werten zugesagt. Ferner hatte er selbst angeordnet, die Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets zuvor, nämlich zum 31. Dezember 1991, in das allgemeine Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets (durch Rechtsverordnung) zu überführen. Mit Beginn des 31. Dezember 1991 gab es daher im Beitrittsgebiet keine eigenständigen Versorgungsansprüche oder Versorgungsanwartschaften (wegen Invalidität, Alters oder Todes) mehr (§ 2, 4 Abs 1 GG), sondern nur noch ein einheitliches, partiell-bundesrechtliches Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebietes. Daher erstreckte sich das "Dynamisierungsversprechen", das durch Art 30 Abs 5 Satz 1 EinigVtr gegeben wurde, nämlich das bereits als Rentenreformgesetz 1992 vorliegende SGB VI auf das Beitrittsgebiet überzuleiten, auch auf den "besitzgeschätzten Zahlbetrag", der den durch EV Nr 9 Buchst b Satz 4 und 5 mittels Verordnungsschranke als (wenn auch rechtlich "wesensfremder") Teil des jetzt (am 31. Dezember 1991) einheitlichen Rentenversicherungsrechts des Beitrittsgebiets geschätzt wurde.

Der EinigVtr-Gesetzgeber konnte damals als erster inhaltsbestimmender Gesetzgeber (dazu [BVerfGE 29, 22](#), 33 ff; [53, 164](#), 172 ff; [71, 66](#), 80) f  r die konkrete inhaltbestimmende Zusage einer "Dynamisierung" des "Zahlbetrages" nur die im SGB VI bereits vorgesehenen Ver  nderungen des aktuellen Rentenwertes ([  s 68](#), [69 SGB VI](#)) vor Augen haben. Eine andere Ver  nderung des "Zahlbetrages" als die entsprechend der SGB VI-Rente durch Anpassung des aktuellen Rentenwertes konnte er bei der notwendigen Abw  gung der Kosten und Belastungen, die f  r die Funktionsnachfolger, f  r die Wirtschaft und f  r die Allgemeinheit durch diese Zusage nach der Wiedervereinigung entstehen w  rden, nicht ber  cksichtigen.

Daneben hat er in Art 30 Abs 5 Satz 3 EinigVtr als Zielsetzung f  r das   berleitungsgesetz (nicht f  r die vorgreifliche   berf  hrung von Versorgungsberechtigungen in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets) als "Soll-Vorschrift" nur f  r die weitere Gesetzgebung die Angleichung der SGB VI-Renten "Ost" an die SGB VI-Renten "West" vorgesehen. Mit der Angleichung der L  hne und Geh  lter im Beitrittsgebiet (nach der   berleitung des SGB VI am 1. Januar 1992) an die L  hne und Geh  lter in den   brigen ("alten") Bundesl  ndern sollten auch die durch die SGB VI-  berleitung erlangten SGB VI-Renten im Beitrittsgebiet an die SGB VI-Renten in den   brigen ("alten") L  ndern angeglichen werden, um den Gleichklang zwischen dem Lohn der aktiven Beitragstr  ger "Ost" und dem "Rentnerlohn Ost" zu wahren. In diesem Sinne sollte also eine Angleichung der SGB VI-Renten "Ost" an die SGB VI-Renten "West" bis zur h  chstm  glichen SGB VI-Rente "West" eingef  hrt werden (aber nicht dar  ber hinaus). Dies ist f  r alle "Ost-Rentner" gesichert, auch f  r die fr  her Zusatz- oder Sonderversorgten.

Unter diesen     lediglich rechtsreflexiven     Beg  nstigungsgehalt dieser Selbstvorgabe des Gesetzgebers fallen folgende drei Gruppen von vornherein nicht:

a) Die (gro  e) Gruppe, die im Zeitpunkt der   berleitung am 1. Januar 1992 auf Grund der "Zahlbetragsgarantie" einen h  heren, aber unterhalb der h  chstm  glichen SGB VI-Rente liegenden Zahlbetrag als den Wert der (anzugleichenden) SGB VI-Rente ("Ost") verlangen konnte; b) die Gruppe der fr  heren Inhaber einer Versorgungsanwartschaft, die vor dem 1. Juli 1995 ein Vollrecht auf (anzugleichende) SGB VI-Rente ("Ost") erlangte und deren "besitzgesch  tzter Zahlbetrag" h  her als die SGB VI-Rente war; c) die (kleine) Gruppe derjenigen, deren "besitzgesch  tzter Zahlbetrag" einen h  heren Wert hatte, als er "in den   brigen alten L  ndern" auf Grund des SGB VI jemals erlangt werden kann, der also   ber der h  chstm  glichen SGB VI-Rente ("West") lag.

Diese drei Gruppen durften damals auf Grund der   berleitungszusage des Art 30 Abs 5 Satz 1 EinigVtr auf eine Ver  nderung des "besitzgesch  tzten Zahlbetrages" nur entsprechend der damals allein bekannten Ver  nderung der h  chstm  glichen SGB VI-Rente gem    derjenigen des aktuellen Rentenwertes des 1. Kapitels des SGB VI vertrauen, nicht aber auf jene erst sp  ter und nur f  r die anf  nglich notwendig niedrigen echten SGB VI-Renten ("Ost") zu schaffenden Sonderbestimmungen, welche die Angleichungsvorgabe des Art 30 Abs 5 Satz 3 EinigVtr konkretisierten.

Im Zusammenhang mit der Dynamisierung spricht somit auch das BVerfG zutreffend nicht davon, dass ein "Unterbleiben der Ostdynamisierung", sondern dass ein "Unterbleiben der Dynamisierung" der Beseitigung einer versorgungsrechtlichen Position gleichkomme. Auch aus [Art 3 Abs 1 GG](#) lässt sich somit nicht begründen, dass der EinigVtr eine sich im Verhältnis zum Rentenniveau in der gesamten Bundesrepublik nach bloßer Übergangsrechtlichen rentenversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktoren ("Ost") fortlaufend expansiv erhöhende Zusatzversorgungsrente neben der SGB VI-Rente verlangt."

An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Der Kläger hat keine entscheidungserheblichen Aspekte aufgezeigt, die vom Senat nicht bereits erwogen worden sind. Im Hinblick darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senats der geschätzte Zahlbetrag an die Lohn- und Einkommensentwicklung im gesamten Bundesgebiet anzupassen ist, besteht auch kein Anspruch auf einen Inflationsausgleich, der sich an den Lebenshaltungskosten des Beitrittsgebiets orientiert. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des SG erweist sich damit als unbegründet, sodass sie zurückzuweisen war ([Â§ 170 Abs 1 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 02.08.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024